

Mitteilung des Senats vom 24. April 2001

**Bremisches Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(Bremisches Immissionsschutzgesetz — BremImSchG)**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen mit der Bitte, das Gesetz in 1. und 2. Lesung zu beschließen.

Die Deputation für Umwelt und Energie wird sich noch mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf befassen. Der Senat wird das Ergebnis unverzüglich nachreichen.

**Bremisches Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(Bremisches Immissionsschutzgesetz — BremImSchG)**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Errichtung und den Betrieb von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen sowie für Betriebsbereiche, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und die nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, soweit von ihnen andere schädliche Umwelteinwirkungen als Luftverunreinigungen und Geräusche ausgehen können.

(2) Andere Vorschriften, die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, der Vorsorge gegen derartige Einwirkungen oder der allgemeinen Gefahrenabwehr dienen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen des § 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der am 11. Mai 2000 geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung.

§ 3

Abwehr von Immissionen

Zur Abwehr anderer schädlicher Umwelteinwirkungen als Luftverunreinigungen oder Geräusche durch Anlagen und Betriebsbereiche, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, sind § 22 Abs. 1 Satz 1, §§ 24, 25 Abs. 1, §§ 26, 29 Abs. 2, §§ 31 und 52 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der am 11. Mai 2000 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 4

Umgang mit gefährlichen Stoffen

Für Betriebsbereiche, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, sind § 20 Abs. 1 a,

§§ 24, 25 Abs. 1 a und § 52 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der am 11. Mai 2000 geltenden Fassung und die §§ 2 bis 16, 19 und 20 der Störfall-Verordnung in der am 3. Mai 2000 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Diese Vorschrift dient der Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Abl. EG Nr. L 10 S. 13).

§ 5

Zuständige Behörden

Für die Durchführung dieses Gesetzes sind für die der Bergaufsicht unterstehenden Anlagen das Bergamt für die Freie Hansestadt Bremen und im Übrigen die Gewerbeaufsichtsämter zuständig.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Anwendungsbereich des § 4 dieses Gesetzes vorsätzlich oder fahrlässig

1. den ergänzenden Anforderungen des § 6 Abs. 2 Satz 2, 3, 4 oder Abs. 4 der Störfall-Verordnung in der am 3. Mai 2000 geltenden Fassung zuwiderhandelt,
2. der Anzeigepflicht des § 7 Abs. 1 oder 2 oder § 20 Abs. 1 Satz 1 der Störfall-Verordnung zuwiderhandelt,
3. der Pflicht zur Ausarbeitung eines Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen nach § 8 Abs. 2 oder § 20 Abs. 2 der Störfall-Verordnung zuwiderhandelt,
4. der Pflicht zur Erstellung eines Sicherheitsberichts nach § 9 Abs. 4 oder 5 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 20 Abs. 3 der Störfall-Verordnung zuwiderhandelt,
5. der Pflicht zur Erstellung und Übermittlung von Alarm- und Gefahrenplänen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder 2, auch in Verbindung mit § 10 Abs. 4 Satz 4, dieser auch in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Satz 3, oder § 20 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 der Störfall-Verordnung zuwiderhandelt,
6. der Pflicht zur Unterrichtung, Anhörung oder Unterweisung nach § 10 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Satz 3 der Störfall-Verordnung zuwiderhandelt,
7. der Pflicht zur Erprobung oder Aktualisierung nach § 10 Abs. 4 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Satz 3 der Störfall-Verordnung zuwiderhandelt,
8. der Pflicht zur Information nach § 11 Abs. 1 Satz 1 oder § 20 Abs. 5 Satz 1 der Störfall-Verordnung zuwiderhandelt,
9. der Pflicht zur Information nach § 11 Abs. 1 Satz 3 auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 oder § 20 Abs. 5 Satz 2 der Störfall-Verordnung zuwiderhandelt,
10. der Pflicht zur Bereithaltung des Sicherheitsberichts nach § 11 Abs. 3 Satz 1 der Störfall-Verordnung zuwiderhandelt,
11. der Pflicht zur Einrichtung einer Verbindung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 Störfall-Verordnung zuwiderhandelt,
12. der Pflicht zur Aufbewahrung einer Unterlage nach § 12 Abs. 2 Satz 2 Störfall-Verordnung zuwiderhandelt,
13. der Mitteilungspflicht nach § 19 Abs. 1 oder 2 der Störfall-Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

(3) Sachlich zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind für die der Bergaufsicht unterstehenden Anlagen das Bergamt für die Freie Hansestadt Bremen und im Übrigen die Gewerbeaufsichtsämter.

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen vom 30. Juni 1970 (Brem.GBl. S. 71 — 2129-a-1), geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 18. Dezember 1974 (Brem.GBl. S. 351) außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das bremische Gesetz zum Schutze vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen — Immissionsschutzgesetz — vom 30. Juni 1970 ist seit In-Kraft-Treten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 weitgehend nicht mehr anwendbar. Der Anwendungsbereich des Landes-Immissionsschutzgesetzes beschränkte sich seitdem lediglich noch auf den vom BImSchG nicht erfassten Bereich der Erschütterungen, die durch nicht gewerbliche Anlagen hervorgerufen werden. Eine Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes erscheint daher angebracht.

Die Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG 1997 Nr. L 10, S. 13), die so genannte Seveso-II-Richtlinie, ist in deutsches Recht umzusetzen. Zweckbestimmung dieser Richtlinie ist die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und die Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt (Artikel 1 der RL). Die Regelungen sind überwiegend dem Störfallrecht zuzurechnen, das in der Störfall-Verordnung des Bundes (12. BImSchV) geregelt ist. Die Richtlinie ist deshalb auf Bundesebene — nach Herstellung der rechtstechnischen Voraussetzungen mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 19. Oktober 1998 — durch die Störfall-Verordnung (12. BImSchV) vom 26. April 2000 umgesetzt worden.

Neben den Umsetzungsmaßnahmen des Bundes müssen die Länder in ihrem Kompetenzbereich Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG erlassen. Dies betrifft insbesondere Regelungen für den nicht gewerblichen Bereich und für nicht wirtschaftliche Unternehmungen sowie die Vorschriften über so genannte externe Notfallpläne, die dem Katastrophenschutzrecht zugewiesen und in der Neufassung des Bremischen Katastrophenschutzgesetzes vom 2. Juli 1999 berücksichtigt worden sind.

Die umzusetzenden Regelungen für den nicht gewerblichen Bereich und für nicht wirtschaftliche Unternehmen sind in der Neufassung des Bremischen Immissionsschutzgesetzes enthalten.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 Anwendungsbereich:

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 BImSchG sind die Emissionen nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, vom Geltungsbereich des BImSchG nur erfasst, soweit sie schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche bewirken.

Der vom BImSchG nicht erfasste Bereich wird durch die landesrechtliche Anwendungsbestimmung abgedeckt, soweit der Zweck des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen, der Vorsorge oder der allgemeinen Gefahrenabwehr nicht bereits durch andere ordnungsrechtliche Regelungen (z. B. Ortsgesetze über die öffentliche Ordnung der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven) erfüllt wird.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen:

Es ist zweckmäßig, im Bundes- und im Landesimmissionsschutzrecht einheitliche Begriffsbestimmungen zu verwenden. Daher reicht im Landes-Immissionsschutzgesetz ein Verweis auf die in § 3 BImSchG festgelegten Begriffsbestimmungen aus.

Zu §§ 3 und 4 Anwendung des BImSchG und der Störfall-Verordnung:

Die Bestimmungen des BImSchG und der Störfall-Verordnung, die in Verbindung mit dem Landes-Immissionsschutzgesetz auf die in § 1 genannten Anlagen und Betriebsbereiche anzuwenden sind, sind explizit aufgeführt.

Die in § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG aufgeführten Betreiberpflichten gelten nach Satz 3 für Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, nur soweit sie auf die Verhinderung oder Beschränkung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche gerichtet sind. Von der landesrechtlichen Bestimmung werden auch andere schädliche Umwelteinwirkungen erfasst.

Insbesondere wird die Richtlinie 96/82/EG in Landesrecht umgesetzt. Bei den Betriebsbereichen, in denen sich Anlagen befinden, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und die nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, handelt es sich insbesondere um Hochschulinstitute und sonstige der Forschung dienende Einrichtungen.

Die Richtlinie 96/82/EG bezieht sich auf den Umgang mit bestimmten gefährlichen Stoffen innerhalb eines Bereichs. In diesem Bereich können sich Anlagen, Lager, Versorgungswege u. ä. befinden, wobei die Richtlinie nicht zwischen immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Einrichtungen sowie Verwendung zu gewerblichen oder nicht gewerblichen Zwecken unterscheidet. Die Regelungen der Richtlinie gelten unabhängig von diesen bundes- und landesrechtlich geregelten Eigenschaften, so dass eine europarechtskonforme Umsetzung auf Bundes- und Landesebene einheitlich zu erfolgen hat. Die entsprechenden bundesrechtlichen Vorgaben werden daher für den landesrechtlichen Bereich insoweit für anwendbar erklärt, als sich die Bestimmungen auf den Betrieb von Anlagen in Betriebsbereichen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, beziehen.

Dies ist zunächst die Vorschrift des § 24 BImSchG. Hierdurch wird die zuständige Behörde ermächtigt, erforderliche Anforderungen insbesondere zum Vollzug der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) zu treffen.

Durch die Übernahme des § 20 Abs. 1 a und des § 25 Abs. 1 a BImSchG wird der zuständigen Behörde die Möglichkeit eröffnet, die Inbetriebnahme oder Weiterführung einer Anlage, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs ist, nicht gewerblichen Zwecken dient und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung findet, ganz oder teilweise zu untersagen, solange und soweit die von dem Betreiber getroffenen Maßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG oder zur Begrenzung der Auswirkungen derartiger Unfälle eindeutig unzureichend sind; darüber hinaus kann die zuständige Behörde die Inbetriebnahme oder die Weiterführung einer solchen Anlage ganz oder teilweise untersagen, wenn der Betreiber die in einer zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG erlassenen Rechtsverordnung vorgeschriebenen Mitteilungen, Berichte oder sonstigen Informationen nicht fristgerecht übermittelt. Hierdurch wird Artikel 17 der Richtlinie umgesetzt.

Der Verweis auf § 20 Abs. 1 a und § 25 Abs. 1 a BImSchG ist erforderlich, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass es genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen gibt, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs sind, aber nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden. Um gegenüber der Europäischen Gemeinschaft eine lückenlose Umsetzung nachweisen zu können, werden daher Eingriffsmöglichkeiten sowohl gegen die Betreiber genehmigungsbedürftiger als auch nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen innerhalb eines Betriebsbereichs geschaffen, sofern die Anlagen nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden.

Der Verweis auf § 52 BImSchG ist erforderlich, um den Behörden des Landes hinsichtlich der Überwachung der Einhaltung der landesrechtlich übernommenen Teile der Störfall-Verordnung die Zuständigkeit zu eröffnen.

Die entsprechende Anwendung der §§ 2 bis 16, 19 und 20 der Störfall-Verordnung stellt sicher, dass die Betreiberpflichten nach der Störfall-Verordnung auch zu beachten sind, wenn Betriebsbereiche Anlagen nicht kommerzieller Art umfassen.

Zu § 5 Zuständige Behörden:

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Gesetzes ist den Gewerbeaufsichtsämtern zugewiesen bzw. für die der Bergaufsicht unterstehenden Anlagen dem Bergamt der Freien Hansestadt Bremen in Celle.

Zu § 6 Ordnungswidrigkeiten:

Die Ordnungswidrigkeiten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes entsprechen den auf Bundesebene geltenden Vorschriften des § 62 Abs. 1 Nr. 2 und 7 und Abs. 2 BImSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 und 3 der Störfall-Verordnung. Die Höhe des Bußgeldes ist im Bußgeldkatalog für den Umweltschutz, II. Sachbereich Immissionsschutz Nr. 8 geregelt.

Zu § 7 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten:

Regelung des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes sowie des Außer-Kraft-Tretens des bisher geltenden Landesimmissionsschutzgesetzes.